



Frutigen, 31.05.2021 / msf

Covid-19 Schutzmassnahmen – Empfehlung für alle Armbrustschützenvereine

Ausgangslage

- Der Bundesrat hat die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie per 31.05.2021 geändert.
- Das Schutzkonzept des EASV wird mit diesen neuen Bestimmungen ergänzt und angepasst.
- Nach wie vor gilt, dass für alle Anlagen und Veranstaltungen ein Schutzkonzept vorhanden sein muss.
- Die Hygienevorschriften des BAG sind strikt einzuhalten.
- Als Schiessanlagenbetreiber gelten in den meisten Fällen die Vereine mit ihren Vorständen.

Verantwortlichkeit

Der Eidg. Armbrustschützenverband erarbeitet auf Grund der behördlichen Vorgaben nachfolgende ergänzende Massnahmen. **Die Verantwortung und die Sicherstellung der Umsetzung obliegt den Unterverbänden, den Vereinigungen, den Betreibern von Schiessanlagen, oder den Vereinsführungen der einzelnen Vereine.**

Allgemeine, übergeordnete Verhaltensregeln

- Alle Schützen tragen sich bei dem Betreten der Anlage in eine Liste ein. Auszufüllen sind Name, Datum, die Zeit beim Eintreffen und beim Verlassen der Anlage. Eine Vorlage wird auf www.easv.ch zur Verfügung gestellt.
- Nur Personen ohne Symptome erscheinen in der Schiessanlage!
- Das Tragen einer Schutzmaske ist in der Schiessanlage obligatorisch. In Indoor-Anlagen muss zusätzlich auch die Abstandsregel eingehalten werden.
- Zum Schiessen darf die Maske entfernt werden. Die Abstandsregeln müssen aber zwingend eingehalten werden. (Outdoor¹ 1.5 Meter Abstand, Indoor 10m² pro Person). Je nach Schiessstand darf dementsprechend nur jede zweite Scheibe belegt werden. Es können aber auch technische Massnahmen ergriffen werden. (z.B. wirkungsvolle Trennwände zwischen den einzelnen Scheiben) Die max. Anzahl von 15 Personen im Schiessstand ist in jedem Fall einzuhalten!
- Es muss ein COVID-19 Verantwortlicher des Vereins oder des Betreibers der Schiessanlage bestimmt werden.

¹ Als Outdoor-Anlagen gelten Schiessanlagen, welche auf mindesten einer Seite zu den Zielen im Freien hin offen sind.



Die wesentlichen Änderungen zur Weisung EASV vom 23.04.2021

- Neu darf in Gruppen von bis zu 50 Personen trainiert werden (bisher 15). Ebenfalls sind Wettkämpfe mit dieser Personenobergrenze erlaubt. Die Abstände sind aber nach wie vor einzuhalten. Zuschauer sind zugelassen. **Hier gelten die Vorgaben des BAG für Publikumsanlässe.** Outdoor 300 Personen, Indoor 100 Personen, jedoch darf die Kapazität von 50% der zur Verfügung stehenden Plätze nicht überschritten werden. Für die Zuschauer gilt generell eine Sitzpflicht.
- Schützenstuben dürfen wieder öffnen. Im Aussenbereich sind 6 Personen pro Tisch erlaubt, im Innenbereich 4. **Hier gelten die Vorgaben des BAG für die Gastronomie.**

Nach wie vor gilt:

- Keine Einschränkungen für Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger. Trainer und Funktionäre bei Anlässen und Kursen sind erlaubt.
- Für Kaderangehörige gelten keine Einschränkungen.

Hygiene-Einrichtungen

- Toiletten und Garderoben dürfen geöffnet und benutzt werden. Eine regelmässige Reinigung und Desinfektion müssen sichergestellt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Seife, Einweg-Handtücher und Desinfektionsmittel vorhanden sind.
- Duschen dürfen nicht benutzt werden.

Reinigung der Anlagen und des Sportmaterials

- Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Desinfektionsmittel für Hände und Kontaktflächen vorhanden sind.
- Die Kontaktflächen in den Schiessanlagen sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren.
- Gemeinsam benutztes Material muss nach Gebrauch umgehend desinfiziert werden. (z.B. Sportgeräte, Werkzeuge beim Bleiwechsel etc.)
- Schiessbekleidung darf nicht gemeinsam genutzt werden!

Der EASV zählt auf die Solidarität und die Selbstverantwortung aller Schützinnen und Schützen!